



## Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-19/06808-61

### Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 76 Abs. 2 MsbG

**wegen einer Aufsichtsmaßnahme zur Aufstellung von Tätigkeitsabschlüssen für den grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,  
den Beisitzer Wolfgang Wetzl  
und den Beisitzer Bernd Petermann,

gegenüber der Westfalen Weser Netz GmbH, Tegelweg 25, 33102 Paderborn,  
vertreten durch die Geschäftsführung,

**- Betroffene -**

am 26.11.2019 beschlossen:

1. Die Betroffene wird verpflichtet, einen Tätigkeitsabschluss bezüglich des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme aufstellen und prüfen zu lassen.
2. Der Tätigkeitsabschluss gemäß Tenor zu 1. ist unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses gemeinsam mit den Unterlagen nach § 6b Abs. 7 S. 1 und S. 2 EnWG i.V.m. § 3 Abs. 4 S. 2 2. HS MsbG an die Bundesnetzagentur zu übersenden. Eine Verpflichtung der Betroffenen zur Offenlegung des Tätigkeitsabschlusses gemäß Tenor zu 1. erfolgt nicht.
3. Die Verpflichtungen nach Tenorziffern zu 1. und 2. sind auf Jahresabschlüsse anzuwenden, die ab dem nächsten Bilanzstichtag für das Geschäftsjahr 2019 aufgestellt werden, soweit die Betroffene in dem entsprechenden Geschäftsjahr die Tätigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme weiterhin ausübt.
4. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EnWG i.V.m. § 76 Abs. 4 MsbG.

## **Gründe**

### **I.**

Die Beschlusskammer hat am 01.08.2019 von Amts wegen ein Verfahren nach § 76 Abs. 2 EnWG gegenüber der Betroffenen eingeleitet.

Hintergrund des Verfahrens sind die Verpflichtungen der Betroffenen aus § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG bezüglich der buchhalterischen Entflechtung der Tätigkeit des

grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung.

Die Beschlusskammer hat die Betroffene per Rundschreiben Nr. 2/2019 vom 13.05.2019 auf die Übersendungspflicht bezüglich der Übermittlung eines entsprechenden Tätigkeitsabschlusses hingewiesen.

Bezüglich des Jahresabschlusses 2018 hat die Betroffene, die in dem entsprechenden Zeitraum die Tätigkeit als grundzuständiger Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme ausgeübt hat, diesbezüglich keinen Tätigkeitsabschluss aufgestellt und prüfen lassen. Vielmehr hat die Betroffene bezüglich dieser Tätigkeit eine Zusammenfassung mit den anderen Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors vorgenommen und auch bezüglich dieser zusammengefassten Tätigkeiten keinen Tätigkeitsabschluss aufgestellt.

Das Unternehmen hat gegenüber der Bundesnetzagentur erklärt, dass es die Aufstellung eines gesonderten Tätigkeitsabschlusses nach § 3 Abs. 4 MsbG i.V.m. § 6b Abs. 3 EnWG nicht für erforderlich hält.

Soweit Netzbetreiber den grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme ausüben, solle mit der buchhalterischen Entflechtung verhindert werden, dass die Kosten in die Erlösobergrenze für den Netzbetrieb eingehen. Daher sei eine Abgrenzung von der Tätigkeit der Elektrizitätsverteilung erforderlich. Aus der Gesetzesbegründung des MsbG gehe jedoch nicht hervor, dass hierzu zwingend ein Tätigkeitsabschluss aufzustellen und offenzulegen sei. Die Unabhängigkeit werde auch durch eine interne, getrennte Kontenführung sichergestellt. Die Aufstellung eines Tätigkeitsabschlusses im Rahmen der Aufstellung des an externe Adressaten gerichteten Jahresabschlusses sei nicht erforderlich.

Informationen aus einem solchen Tätigkeitsabschluss würden ferner nicht von einer Regulierungsbehörde weiterverarbeitet werden. Damit stelle ein solcher Tätigkeitsabschluss lediglich eine bürokratische Belastung dar.

Da gemäß § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG die Unabhängigkeit von anderen Tätigkeiten der Energieversorgung sicherzustellen sei und beispielsweise auch Wasser- und Wärmehähler an Smart-Meter-Gateways angeschlossen werden könnten, sei folgerichtig die Tätigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme den anderen Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors zuzuordnen (§ 6b Abs. 3 S. 4 EnWG).

Damit macht sich die Betroffene inhaltlich und auch ausdrücklich die Interpretation des Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) im Zuge der Einführung und Umsetzung der Verpflichtungen aus dem MsbG zu eigen, das sich abstrakt zu dieser Frage geäußert hat. Der IDW geht ebenfalls davon aus, dass die Führung getrennter Konten für den modernen und intelligenten Messstellenbetrieb ausreicht, um ein uneingeschränktes Testat für den Jahresabschluss zu erhalten, wobei diese Konten mit den Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors zusammengefasst werden könnten (Energiefachausschuss des IDW, Ergebnisberichte-Online über die erste bis dritte Sitzung vom 22.03.2017, 11.09.2017 sowie 30.10.2018 sowie zuletzt Schreiben des IDW an die Bundesnetzagentur vom 09.07.2019<sup>1</sup>).

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen gemäß § 67 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 3 Abs. 4 S. 2 2. HS MsbG mit Schreiben vom 30.09.2019 Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die Betroffene hat unter anderem mit Schreiben vom 14.10.2019 Stellung genommen.

Die Betroffene wiederholt und vertieft ihre Ausführungen dahingehend, dass die Aufstellung eines gesonderten Tätigkeitsabschlusses nach § 3 Abs. 4 MsbG nicht erforderlich sei. Es fehle eine explizite Regelung dahingehend, dass für die Tätigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme ein eigener Tätigkeitsabschluss aufgestellt werden müsste. Es sei bereits zweifelhaft, ob es sich überhaupt um eine „Tätigkeit“ im Sinne des § 6b EnWG handele. Jedenfalls liege keine sogenannte Katalogtätigkeit nach § 6b Abs. 3 S. 1 EnWG vor mit der Folge, dass ein Tätigkeitsabschluss für einen entsprechenden Tätigkeitsbereich aufgestellt werden müsste. Zur Errei-

---

<sup>1</sup> <https://www.idw.de/blob/118358/d51e1bde0bed1dd3f49d3daf20912ad6/down-bnetza-messstellenbetriebsgesetz-data.pdf>

chung des Zwecks der Vorschrift, der Vermeidung von Quersubventionierung mit dem Netzbetrieb, sei eine getrennte Kontoführung ausreichend. Diese Zuordnung werde auch vom Wirtschaftsprüfer nach § 6b Abs. 5 EnWG geprüft.

Die Bundesnetzagentur verkenne auch, dass für die Tätigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme ein Tätigkeitsabschluss auch aufgrund der Entgeltsystematik nicht erforderlich sei. Es komme ausschließlich auf die gesetzlich fixierten Preisobergrenzen nach §§ 31 f. MsbG an. Die tatsächlichen, aus einem Tätigkeitsabschluss abgeleiteten Kosten seien hierbei irrelevant.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet die Betroffene ihren Sitz hat, wurde über die Einleitung des Verfahrens informiert. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde wurden beteiligt.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## II.

### 1. **Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 76 MsbG die zuständige Regulierungsbehörde.

### 2. **Pflicht zur Aufstellung eines Tätigkeitsabschlusses**

Kommt ein Unternehmen oder eine Vereinigung von Unternehmen seinen Verpflichtungen nach dem MsbG nicht nach, so kann die Bundesnetzagentur gemäß § 76 Abs. 2 MsbG die Maßnahmen zur Einhaltung der Verpflichtungen anordnen.

Dadurch, dass die Betroffene die Tätigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme ausübt und für diese Tätigkeit keinen Tätigkeitsabschluss aufstellt, verstößt sie gegen § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG und kommt somit ihren Verpflichtungen nach dem MsbG nicht nach.

Gemäß § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG ist die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung sicherzustellen; die §§ 6b, 6c und 54 des Energiewirtschaftsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

Durch den uneingeschränkten Verweis auf die buchhalterische Entflechtung sowie auf die umfassenden Verpflichtungen aus § 6b EnWG ergibt sich, dass zur Erfüllung dieser Vorgaben für die Tätigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nicht nur eine Kontentrennung von anderen Tätigkeiten vorzunehmen ist. Vielmehr ist für diese Tätigkeit ein eigener Tätigkeitsabschluss zumindest aufzustellen und prüfen zu lassen. Der Wortlaut sowie der Sinn und Zweck der Vorschrift sprechen für diese Auslegung.

## 2.1

### Wortlaut

Aus dem Wortlaut von § 3 Abs. 4 S. 2 1. HS MsbG ergibt sich, dass die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung sicherzustellen ist.

Der Begriff der buchhalterischen Entflechtung wird weder im MsbG, noch im EnWG näher definiert. Gemeint sind jedoch offensichtlich die Vorgaben zur „Rechnungslegung und Buchführung“ gemäß § 6b EnWG. Sodann ergibt sich aus dem Wortlaut von § 3 Abs. 4 S. 2 2. HS MsbG, dass insbesondere § 6b EnWG entsprechend anzuwenden ist.

Somit wird auf den gesamten Regelungsinhalt des § 6b Abs. 1 bis 8 EnWG verwiesen. Ausnahmen vom Anwendungsbereich des § 6b EnWG sieht § 3 Abs. 4 S. 2 2. HS MsbG nicht vor. Folglich ist jede einzelne in § 6b EnWG enthaltene Regelung entsprechend anzuwenden.

Diese wortlautbezogene Auslegung ergibt, dass auch ein Verweis auf § 6b Abs. 3 S. 6 EnWG grundsätzlich mit umfasst ist. Hiernach sind mit der Erstellung des Jahresabschlusses für jeden der genannten Tätigkeitsbereiche jeweils eine den in § 6b Abs. 1 EnWG genannten Vorschriften entsprechende Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (Tätigkeitsabschluss) aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

Bei gemeinsamer Betrachtung von § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG und § 6b Abs. 3 S. 6 EnWG ergibt sich, dass auch die Tätigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme eine genannte Tätigkeit ist. Diese wird zwar nicht in § 6b EnWG genannt, aber in § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG als Tätigkeitsbereich bezeichnet. Denn hier wird diese Tätigkeit in Abgrenzung von „anderen Tätigkeitsbereichen“ genannt.

Seitens des Gesetzgebers war es auch nicht erforderlich, die Tätigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme z.B. als § 6b Abs. 3 S. 1 Nr. 7 EnWG in das Energiewirtschaftsgesetz aufzunehmen. Zum einen hätte dies der systematischen Vorgehensweise

widersprochen, die Regelungen zum Messstellenbetrieb aus dem EnWG zu streichen und gesammelt im MsbG zu fassen. Zum anderen ergibt sich die Nennung, wie erörtert, bereits aus § 3 Abs. 4 S. 2 1. HS MsbG was bei der entsprechenden Anwendung des § 6b EnWG nach § 3 Abs. 4 S. 2 2. HS MsbG nicht ausgeblendet werden kann.

Soweit vereinzelt vorgetragen wird, dass § 6b EnWG eine Differenzierung zwischen Tätigkeitsbereichen und Tätigkeiten vorsehe, wobei nur für Tätigkeitsbereiche ein Tätigkeitsabschluss aufzustellen sei, ist dieser Einwand irrelevant, da wie dargelegt die Tätigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme indirekt als Tätigkeitsbereich bezeichnet wird.

Ohnehin gibt es bereits vom Wortsinn keinen materiellen Unterschied zwischen einem Tätigkeitsbereich und einer Tätigkeit. Ein Tätigkeitsbereich ist schlicht ein (fiktiver) Unternehmensteil, in dem eine Tätigkeit ausgeübt wird oder auch eine Teilmenge der gesamten energiewirtschaftlichen Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche.

Dass eine solche Differenzierung bereits vom Wortlaut nicht zutrifft, ergibt sich auch aus § 6b EnWG selbst. So muss gemäß § 6b Abs. 7 S. 4 EnWG der Lagebericht auf die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 S. 1 EnWG eingehen. Hier werden also die zuvor als Tätigkeitsbereiche bezeichneten Unternehmensteile bzw. Handlungen oder Teilbereiche der Energiewirtschaft vom Gesetzgeber als Tätigkeiten bezeichnet, was die Austauschbarkeit der Begrifflichkeiten belegt. Gleiches gilt für § 6b Abs. 7 S. 6 EnWG, wo explizit von Tätigkeitsbereichen die Rede ist, die nicht in § 6b Abs. 3 S. 1 EnWG genannt werden.

## **2.2 Sinn und Zweck**

§ 3 Abs. 4 S. 2 MsbG ordnet die Einbeziehung des grundzuständigen Messstellenbetreibers in das Entflechtungsregime an. Mit Hilfe der buchhalterischen Entflechtung soll verhindert werden, dass die Kosten, die einem Netzbetreiber im Rahmen des grundzuständigen Messstellenbetriebs entstehen und in einem wettbewerblichen Markt durch die Preisobergrenze refinanziert werden müssen, in die Erlösobergrenze eingehen. Durch das Regulierungsregime würde der Netzbetrei-

ber gegenüber einem wettbewerblichem Messstellenbetreiber einen Vorteil erlangen und der Wettbewerb um den Messstellenbetrieb bzw. um den grundzuständigen Messstellenbetrieb behindern. (BT-Drucksache 18/7555, S. 76 f.).

Sinn und Zweck der Vorschrift ist also primär die Verhinderung der Quersubventionierung von Kosten des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme mit den Erlösen aus den regulierten Netzentgelten. In der Person der Betroffenen liegt der gesetzliche Grundfall des MsbG vor, dass die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetriebers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme und die des Verteilernetzbetreibers in einer rechtlich selbständigen Einheit zusammenfallen. In diesen Fällen besteht die reale Gefahr und das wirtschaftliche Interesse, Kosten aus der Aufgabe mit Preisobergrenzen, also der hier einschlägigen Tätigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme, in die Kosten des allgemeinen Netzbetriebs zu verlagern, um mit der Preisobergrenze zurecht zu kommen oder die Gewinne im Rahmen der Preisobergrenze zu maximieren.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der in § 6b Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 6 EnWG genannten Tätigkeitsbereiche, bei denen Monopolstrukturen eine Entflechtung erforderlich machen bzw. erforderlich machen können, ist die Aufstellung eigenständiger Tätigkeitsabschlüsse vorgesehen. Soweit § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG ausweislich des dokumentierten Willens des Gesetzgebers eine Einbeziehung in das Entflechtungsregime anordnet, kann damit nicht gewollt sein, die teilregulierte Tätigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme (teilreguliert etwa im Hinblick auf Ausstattungsverpflichtungen nach § 29 MsbG, die Preisobergrenzen nach § 31 MsbG oder die Übertragungspflicht nach § 45 MsbG) so zu behandeln, als würde es sich um einen beliebigen, weiteren Teil der Energieversorgung im reinen wettbewerblichen Bereich handeln. Ansonsten würde der Grundsatz unterlaufen werden, dass nach § 6b Abs. 3 S. 3 und 4 EnWG Tätigkeiten zusammengefasst werden, die allesamt nicht in vergleichbarer Art und Weise reguliert sind.

Vom Sinn und Zweck besteht daher eine Vergleichbarkeit mit den Katalogtätigkeiten nach § 6b Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 6 EnWG, was eine Einbeziehung der besonde-

ren Tätigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme in die sonstigen Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 S. 3 und 4 EnWG ausschließt.

Hierbei kann offen bleiben, ob sich eine solche Pflicht auch ergibt, sofern der grundzuständige Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nicht gleichzeitig Verteilernetzbetreiber ist, denn mit dem Beschluss wird ein Unternehmen verpflichtet, dass auch Verteilernetzbetreiber ist. In diesem Fall ist ein Tätigkeitsabschluss insofern erforderlich, als nur anhand dieses isolierten Abschlusses eine eindeutige Prüfung der Frage möglich ist, ob sämtliche Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit dem grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme korrekt von der Tätigkeit des Verteilernetzbetriebs abgegrenzt wurden.

Insoweit ist es auch nicht zutreffend, dass ein solcher Tätigkeitsabschluss eine reine bürokratische Belastung darstellt und nicht von einer Regulierungsbehörde herangezogen wird.

Hierbei kommt es auch nicht auf den Umstand an, dass bei der Tätigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme die gesetzlichen Preisobergrenzen nach §§ 31 f. MsbG greifen und die tatsächlichen, aus einem Tätigkeitsabschluss abgeleiteten Kosten bei der Preisgestaltung grundsätzlich irrelevant sind. Denn Sinn und Zweck eines solchen Tätigkeitsabschlusses ist es nicht, die Preisgestaltung im Bereich grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme zu hinterfragen. Es geht in diesem Zusammenhang lediglich um die Frage, ob hierfür relevante Kosten unzulässiger Weise in den monopolistischen Netzbetrieb verschoben werden. Durch die Aufstellung eines entsprechenden Tätigkeitsabschlusses, der sachgerecht alle Kosten für den grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme enthält, kann dieser Verdacht ausgeräumt werden.

### 3.

### **Keine Verpflichtung zur Offenlegung**

Gemäß Tenor zu 2. ist der Tätigkeitsabschluss gemäß Tenor zu 1. unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses gemeinsam mit den Unterlagen nach § 6b Abs. 7 S. 1 und S. 2 EnWG i.V.m. § 3 Abs. 4 S. 2 2. HS MsbG an die Bundesnetzagentur zu übersenden. Wie erörtert, besteht jedenfalls eine Verpflichtung der Betroffenen, einen Tätigkeitsabschluss für den grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme aufzustellen und prüfen zu lassen. Durch den globalen Verweis des § 3 Abs. 4 S. 2 2. HS EnWG auch auf § 6b Abs. 7 EnWG geht damit jedenfalls eine Übermittlungspflicht durch den Auftraggeber der Prüfung an die Regulierungsbehörde einher.

Gemäß Tenor zu 2. erfolgt im Rahmen dieses Beschlusses jedoch keine Verpflichtung der Betroffenen zur Offenlegung des Tätigkeitsabschlusses gemäß Tenor zu 1. Darunter ist keine Befreiung von einer etwaigen Offenlegungspflicht zu verstehen. Vielmehr ist die Frage der Offenlegungspflicht nicht Bestandteil dieses Beschlusses.

Sofern die Betroffene inhaltliche Angaben im Tätigkeitsabschluss für den grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auffasst, und diese Auffassung nicht zu beanstanden ist, wäre der Tätigkeitsabschluss nach § 6b Abs. 7 S. 6 EnWG von der Regulierungsbehörde als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Eine Offenlegungspflicht würde dieser Regelung widersprechen.

Ob dies tatsächlich der Fall ist, ist jedoch nicht Gegenstand dieses Beschlusses. Auch da die Anordnungen zu Tenorziffern 1. und 2. erst für noch abzuschließende Geschäftsjahre greifen (Tenorziffer zu 4.), ist eine abschließende Bewertung von insoweit möglichen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen für die Beschlusskammer zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Insoweit ordnet die Beschlusskammer keine Verpflichtung der Betroffenen nach § 6b Abs. 4 S. 1 EnWG i.V.m. § 3 Abs. 4 S. 2 2. HS MsbG an, den Tätigkeitsabschluss unverzüglich gemeinsam mit dem nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG in Verbindung mit § 325 HGB offenzulegenden Jahresabschluss beim Betreiber des Bun-

desanzeigers elektronisch einzureichen.

#### **4. Zeitpunkt der Verpflichtung**

Die Verpflichtungen nach Tenorziffern zu 1. und 2. sind auf Jahresabschlüsse anzuwenden, die ab dem 31.12.2019 aufgestellt werden, soweit die Betroffene in dem entsprechenden Geschäftsjahr die Tätigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme ausübt.

Prinzipiell gelten die Verpflichtungen nach den Tenorziffern 1 und 2 mit Inkrafttreten des MsbG im Jahr 2016. Die Beschlusskammer hat im Rahmen der Kostenprüfung für die dritte Regulierungsperiode gegenüber Netzbetreibern, für die nach § 54 EnWG eine Zuständigkeit besteht, diese Umstände klar kommuniziert. Der Rollout zumindest von modernen Messeinrichtungen hat nach allgemeiner Kenntnis vielfach spätestens im Jahr 2018 begonnen. Entsprechende moderne Messeinrichtungen waren ab dem Jahr 2018 im Markt verfügbar. Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit die verpflichtende Anordnung ab dem Jahr 2019 vertretbar. Zudem erscheint es auch aufgrund anderslautender Verlautbarungen des IDW angemessen, keine rückwirkenden Verpflichtungen anzuordnen.

#### **5. Ermessen**

Die Beschlusskammer hat ihr Aufgriffsermessen dahingehend ausgeübt, dieses Verwaltungsverfahren einzuleiten. Die Beschlusskammer hat auch gegenüber der Betroffenen schon im Rahmen der Kostenprüfung im Jahr 2017 zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die dritte Regulierungsperiode ihr Rechtsverständnis zur Bedeutung des § 3 Abs. 4 MsbG deutlich gemacht. Nachdem der Rollout jedenfalls mit modernen Messeinrichtungen i.S.d. § 29 Abs. 3 MsbG im Jahr 2018 durch die Verfügbarkeit entsprechender elektronischer Haushaltszähler mit einer Speichertiefe von 24 Monaten faktisch beginnen konnte, kommt der Kostenabgrenzung im Rahmen der Prüfung der Regulierungskonten für das Jahr 2018 erstmals wirtschaftliche Bedeutung zu, weshalb die Beschlusskammer gegenüber allen Verteilernetzbetreibern mit der Aufgabenwahrnehmung des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme die Vorlage der Tätigkeitsabschlüsse auch nach § 3 Abs. 4 MsbG verlangt hat. Im Üb-

rigen ordnet die Beschlusskammer gegenüber der Betroffenen lediglich die Umsetzung bestehender gesetzlicher Verpflichtungen an, wobei insbesondere aufgrund der zeitlichen Einschränkung der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt wird. Hierbei beschränkt sich die Beschlusskammer auf eine förmliche Festlegung der Verpflichtung für Jahresabschlüsse, die ab dem Geschäftsjahr 2019 aufzustellen sind, und verzichtet auf eine rückwirkende Wirkung der Verpflichtung. Die Kostenabgrenzung ist auch für laufende Verfahren der Beschlusskammer etwa zum Regulierungskonto nach § 5 Abs. Abs. 1 S. 3 ARegV erforderlich. Hiernach werden in das Regulierungskonto auch die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösbergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt, einbezogen.

Mit der förmlichen Verpflichtung der Betroffenen ist die Möglichkeit eröffnet, die Verpflichtung, nach einer entsprechenden Androhung, mittels Zwangsgeld nach § 94 EnWG i.V.m. § 76 Abs. 4 MsbG durchzusetzen.

## **6. Gebühren**

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EnWG i.V.m. § 76 Abs. 4 MsbG.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Wetzel

Petermann